

An den Landrat

Glarus, 9. März 2021

Interpellation Martin Laupper, Näfels, und Mitunterzeichner «Freie Fahrt auf dem Fahrtsweg»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landräte Martin Laupper und Thomas Tschudi reichten mit Eingabe vom 2. Dezember 2020 die Interpellation «Freie Fahrt auf dem Fahrtsweg» ein (s. Beilage).

2. Vorbemerkungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung der Näfelser Fahrt und die Sicherung des Fahrtsweges bestehen gesetzliche Grundlagen. Das Gesetz betreffend die Feier der Näfelser Fahrt aus dem Jahr 1835 ist das älteste noch gültige Gesetz des Kantons Glarus. Es regelt die Grundzüge für die Durchführung der Näfelser Fahrt. Der Fahrtsweg ist Bestandteil des Landesfussweges und wird im Strassengesetz (StrG) geregelt. Demnach steht der Fahrtsweg unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte. Sie haben dafür zu sorgen, dass er in gehörigem Zustand unterhalten und nicht ohne Einwilligung des Gemeinderates verlegt oder verändert wird. Der Unterhalt lastet auf den Anstössern, soweit nicht Verträge oder bisherige Übung etwas Anderes bestimmen (Art. 52 StrG). Für den Fahrtsweg selber besteht ein ganzjähriges gesetzliches Wegrecht im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (Art. 13 StrG).

Sachenrechtlich bilden die Gedenksteine Bestandteile des Grundstücks, auf dem sie liegen. Sie stehen somit grundsätzlich im Eigentum des Grundstückeigentümers. Dieser hat die Gedenksteine auf eigene Kosten zu unterhalten

2.2. Organisation der Fahrt

Für die Organisation der Fahrt ist der Kanton, für die Sicherung und den Unterhalt des Fahrtsweges sind die Gemeinden auf ihrem Gebiet verantwortlich.

Die Sicherung des Fahrtsweges stellt eine Daueraufgabe dar. So mussten schon früher Lösungen im Raum Altweg/Risi und Gerbi/Unterdorf gefunden werden. In jüngerer Zeit musste der Zugang zum Schlachtdenkmal beim Durchgang Überbauung Letz/Sändlen gesichert werden.

Die baulichen Vorbereitungsarbeiten in Schneisigen, auf dem Fahrtsplatz, beim Schlachtdenkmal und die Wege dazwischen verursachen Kosten von jährlich rund 16'200 Franken. Total kostet die Fahrtsfeier rund 55'000 Franken (Kosten 2019). Die Vorbereitungsarbeiten werden jeweils durch das Departement Bau und Umwelt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glarus Nord geleistet.

3. Situation Altwegquartier

Der von den Interpellanten genannte Grundeigentümer im Altwegquartier verhält sich leider wenig kooperativ. So versuchte er durch Anordnung eines richterlichen Verbots in den Jahren 2016 und 2017, das Begehen des Fahrtsweges zu verhindern. Mit Entscheid des Kantonsgerichts vom 23. Juni 2017 wurde das Bestehen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung für den Fahrtsweg auf diesem Grundstück bestätigt. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht am 1. September 2017 ab. Seither bedeckt der Eigentümer den Gedenkstein mit Ästen und Abfall. Die Gemeinde Glarus Nord, unterstützt durch die Kantonspolizei, legt den Stein jeweils am Vortag der Fahrt frei und setzt ihn instand.

Im November 2019 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des Kantons und der Gemeinde statt. Dabei wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Zur Diskussion stand insbesondere auch die eine Verlegung des Gedenksteins an den Strassenrand, ohne jedoch den Fahrtsweg selbst zu verlegen. Gemeindepräsident Thomas Kistler lud in der Folge den Liegenschaftsbesitzer zu einer Besprechung ein. Anwesend gewesen wäre auch ein Vertreter der Staatskanzlei. Leider ist der Liegenschaftsbesitzer nicht zur Besprechung erschienen. Er versucht, verschiedene Anstände, welcher er mit der Gemeinde Glarus Nord hat, mit der Frage des Fahrtsweges zu verknüpfen und diesen als Druckmittel einzusetzen.

4. Beantwortung

Zu Frage 1. – Es ist absehbar, dass 2021 die Näfelser Fahrt wiederum nicht in der gewohnten Form durchgeführt werden kann. Daher stellen sich auch dieses Jahr diese Fragen nicht akut. Die Gemeinde Glarus Nord und der Kanton werden weiterhin das Gespräch mit dem Liegenschaftseigentümer suchen, um eine für beide Seiten befriedigende Lösung zu finden.

Falls dies nicht gelingt, werden Gemeinde und Kanton die Rechte am Fahrtsweg wie bisher durchsetzen und den Gedenkstein freilegen, instand setzen und den Zugang zum Fahrtsweg sicherstellen.

Zu Frage 2. – Die Kosten für die Kantonspolizei wurden bisher nicht separat erhoben und in Rechnung gestellt. Die Kantonspolizei erachtet dies aktuell als zu ihrem allgemeinen polizeilichen Schutz- und Sicherungsauftrag gehörend.

Die Kosten der Gemeinde Glarus Nord wurden ebenfalls nicht separat erhoben und gingen in allgemeinen Aufwand für die Vorbereitung der Fahrtsfeier auf. Sie wurden bisher von der Gemeinde getragen.

Zu Frage 3. – Der Regierungsrat teilt diese Meinung im Grundsatz. Allerdings hat die Öffentlichkeit auch anderweitig Kosten zu tragen, die auf unvernünftiges und wenig rücksichtsvolles Verhalten durch private Personen zurückzuführen sind. Regierungsrat und die Gemeinde behalten sich jedoch vor, diese Kosten künftig geltend zu machen.

Zu Frage 4. – Regierungsrat und Gemeinderat Glarus Nord rufen zu einer gewissen Gelassenheit auf. Der Grundeigentümer möchte seine Gegenparteien provozieren; diese Provokationen sind ein Stück weit auszuhalten.

Fest steht, dass der Ablauf der Fahrt nicht gestört werden darf. Kanton und Gemeinde werden auch künftig eine würdige Fahrtsfeier gewährleisten. Allerdings sind beide an das Gesetz gebunden und allfällige weitere Massnahmen haben das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Abschliessend hoffen Kanton und Gemeinde, dass allseits Vernunft und Gelassenheit wieder Einkehr halten, damit die Näfelser Fahrt nicht mehr alljährlich belastet wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:

- Interpellation